

# Satzung

## Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



in der Fassung  
vom  
09.06.2018

Wir helfen  
hier und jetzt.



## Landessatzung

- § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Wesen und Aufgaben
- § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft im Bundesverband
- § 5 Mitgliedschaft im Landesverband
- § 6 Mitgliedschaft in den Regionalverbänden
- § 7 Mitgliederrechte und –pflichten
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Verhältnis zwischen Landesverband und Regionalverbänden
- § 10 Organe
- § 11 Landeskonzferenz
- § 12 Landesausschuss
- § 13 Präsidium
- § 14 Landesvorstand
- § 15 Landesgeschäftsführung
- § 16 Landeskontrollkommission
- § 17 Organe der Regionalverbände
- § 18 Mitgliederversammlung
- § 19 Regionalvorstand
- § 20 Regionalgeschäftsführung
- § 21 Regionalkontrollkommission
- § 22 Aufsicht
- § 23 Ordnungsmaßnahmen
- § 24 Verschwiegenheit und Datenschutz
- § 25 Schiedsgericht
- § 26 Richtlinien
- § 27 Ehrenkodex
- § 28 Beurkundung von Beschlüssen
- § 29 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

## **§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig–Holstein e.V.“, im Folgenden ASB genannt.
- (2) Erkennungszeichen des Landesverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes befinden sich in Kiel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Wesen und Aufgaben**

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben der Regionalverbände des Landesverbandes gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Sie nehmen auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung,
  2. Förderung des freiwilligen Engagements,
  3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz,
  4. Breitenausbildung,
  5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
  6. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
  7. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
  8. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen/Tauchen und Rettungsschwimmen/tauchen sowie Schwimm- und Tauchsport,
  9. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
  10. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband,
  11. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
  12. Öffentlichkeitsarbeit,
  13. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband,
  14. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht,
  15. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe,
  16. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung,
  17. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern,

18. Mitwirkung in der Sozialplanung,
19. Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene.

- (3) Zu den Aufgaben des Landesverbandes gehören die überregionalen Aufgaben mit landesweitem Bezug. Er nimmt auf Landesebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information zur Unterstützung der Dienstleistungserbringung der Gliederungen und ihrer Gesellschaften,
  2. Förderung der Neugründung von Regionalverbänden und Gesellschaften,
  3. Erschließung neuer Aufgabenbereiche in inhaltlicher oder regionaler Hinsicht und die damit verbundene zeitlich und inhaltlich begrenzte Übernahme operativer Aufgaben,
  4. temporäre Übernahme von Dienstleistungsaufgaben auf Wunsch der Gliederungen,
  5. Beteiligung an überregionalen Kooperationsformen im Einvernehmen mit den teilnehmenden Gliederungen,
  6. Förderung des freiwilligen Engagements,
  7. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen/Tauchen und Rettungsschwimmen/-tauchen sowie Schwimm- und Tauchsport,
  8. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
  9. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems gemeinsam mit den Gliederungen und dem Bundesverband,
  10. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
  11. Öffentlichkeitsarbeit,
  12. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden,
  13. Kooperation mit den Sozialleistungs- und Kostenträgern,
  14. Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen,
  15. Stellungnahme zu sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten,
  16. Ausführung der von den Konferenzen und Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Soweit pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt werden, müssen sie angemessen sein. Für Mitglieder von Landesvorstand und Landeskontrollkommission bedarf es der Zustimmung des Landesausschusses; bei Mitgliedern der Regionalvorstände und Regionalkontrollkommissionen muss der Landesvorstand hierüber beschließen.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft im Bundesverband**

Der Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. (Bundesverband).

## **§ 5 Mitgliedschaft im Landesverband**

- (1) Der Landesverband besteht aus den Regionalverbänden und deren Mitgliedern sowie den Mitgliedern, die einem Regionalverband nicht zugeordnet sind im Sinne des § 6 Abs. 1 der Landessatzung.
- (2) Die Neugründung von Regionalverbänden ist mit dem Landesvorstand abzustimmen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesausschuss.
- (3) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI. der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Landesverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den geografischen Zuständigkeitsbereich eines Regionalverbandes hinaus wirken, können durch den Landesvorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Bundesverband ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

## **§ 6 Mitgliedschaft in den Regionalverbänden**

- (1) Mitglieder der Regionalverbände sind die Mitglieder des ASB Deutschland e.V., die ihren Wohnsitz im Bereich des Regionalverbandes haben, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Gliederung beigetreten sind. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Regionalverbandes, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Regionalverbandes zu werden. Mitglieder die keinem Regionalverband angehören, werden unmittelbar durch den Landesverband betreut.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten der Regionalverband und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder der Regionalverband binnen acht Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch. Der Landesvorstand sowie der zuständige Regionalvorstand können auch schon vor Fristablauf auf das Widerspruchsrecht verzichten. In diesem Fall ist das Mitglied mit Abgabe der Verzichtserklärungen mit sofortiger Wirkung aktiv und passiv stimmberechtigt.
- (3) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die im Bereich eines Regionalverbandes wirken, können durch den Regionalvorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen. Die Aufnahme erfordert die Zustimmung des Landesvorstandes.
- (4) Zur Beteiligung an der innerverbandlichen Willensbildung des Verbandes sind Mitglieder, die nicht schon bei Aufnahme einem Regionalverband zugeordnet wurden, jederzeit

berechtigt, den Beitritt zu einem Regionalverband zu erklären. Der Regionalverband ist berechtigt dem Beitritt eines Mitglieds, welches bisher keinem Regionalverband zugeordnet ist, in entsprechender Anwendung der Bundesrichtlinien (IV Nr.1) zu widersprechen. Der Regionalvorstand kann auf das Widerspruchsrecht verzichten. Bei einem solchen Verzicht erlangt das Mitglied mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaftsrechte auch in dem Regionalverband und ist berechtigt, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Der Beitritt eines Mitglieds des Landesverbandes zu einem Regionalverband bedarf nicht der Zustimmung des Landesvorstandes. § 6 Abs. 2 der Landessatzung bleibt unberührt.

## **§ 7 Mitgliederrechte und –pflichten**

- (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft, im Regionalverband, im ASB Landesverband Schleswig- Holstein e.V. und im Bundesverband. Soweit Mitglieder nicht bereits bei der Aufnahme einem Regionalverband zugeordnet sind gilt § 6 der Landessatzung.
- (2) Die Regionalverbände üben ihre Mitgliederrechte in der Landeskonzferenz und im Landesauschuss aus. Dort nehmen sie auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz und im Bundesauschuss wahrgenommen.
- (3) Die korporativen Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit.
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Bei Zustimmung des Regionalverbandes können Mitglieder, die dieser nicht angehören, freiwillig und ehrenamtlich bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mitwirken. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Nur Mitglieder können als Delegierte in einen Vorstand, eine Kontrollkommission oder eine sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (7) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt,
  - Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
  - Ausschluss,
  - Tod (bei natürlichen Personen),

- Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).
- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich.
  - (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft, im Regionalverband soweit diese noch Mitglied im Landesverband ist. Die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband bleibt bestehen, falls das Mitglied bei Beendigung der Mitgliedschaft in einem Regionalverband dies ausdrücklich wünscht.
  - (4) Löst sich ein Regionalverband auf, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einem anderen Regionalverband beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt des ausgeschlossenen oder ausgetretenen Regionalverbandes nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.
  - (5) Der Mitgliedsverband oder das korporative Mitglied haben den Austritt schriftlich an den Landesvorstand oder den Regionalvorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September, zu erklären.

## **§ 9 Verhältnis zwischen Landesverband und Regionalverbänden**

- (1) Das Verhältnis zwischen Landesverband und Regionalverbänden soll in gesonderten Vereinbarungen, die die Gesamtverantwortung des Landesverbandes sowie die Eigenverantwortung der Regionalverbände in deren Bereich angemessen berücksichtigen und die inhaltliche Gestaltungsfreiheit der Regionalverbände im Rahmen der Satzung und der beschlossenen Haushaltspläne respektieren, geregelt werden.
- (2) Der Landesverband verfügt in seiner Gesamtheit mit den Regionalverbänden über ein einheitliches Vermögen. Die Gesamteinnahmen des Landesverbandes, einschließlich aller Regionalverbände und Betriebe, decken die Gesamtausgaben. Der Landesverband ist einheitlicher Rechtsträger dieses Vermögens, Steuersubjekt, Träger der Pflichten und Rechte gegenüber der Sozialversicherung und anderen außenstehenden Dritten, er ist Arbeitgeber aller im Landesverband und in den Regionalverbänden beschäftigten Mitarbeiter.
- (3) Die satzungsgemäßen Ziele werden durch den Landesverband einschließlich der Regionalverbände gemeinsam und solidarisch verfolgt.
- (4) Die von den Regionalverbänden aufzustellenden und zu beschließenden Wirtschaftspläne sind Teil des Gesamtwirtschaftsplanes, der vom Landesausschuss jährlich zu beschließen ist. Maßgeblich ist der beschlossene Gesamtwirtschaftsplan. Jeder Regionalverband ist verpflichtet, bei allen Ausgaben, sowohl in ehrenamtlichen als auch in hauptamtlichen Tätigkeitsfeldern, das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Landesverband stützt mit seinen personellen und finanziellen Mitteln die Entwicklung des ASB im gesamten Land Schleswig-Holstein. Dies beinhaltet im Rahmen der verfügbaren Mittel auch eine finanzielle Unterstützung von regionalen Projekten. Hierbei wird der Landesvorstand die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter Berücksichtigung der, den Regionalverbänden, in unterschiedlichem Maße, zufließenden Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, beachten.
- (5) Zuständigkeiten und Zustimmungserfordernisse regeln eine vom Landesausschuss zu beschließende Geschäftsordnung, sowie Einzelvereinbarungen zwischen den

Regionalverbänden untereinander. Der Gesamtwirtschaftsplan, die Geschäftsordnung und Einzelvereinbarungen respektieren den inhaltlichen Gestaltungsspielraum der Regionalverbände bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele im Rahmen der Gesamtentwicklung des Landesverbandes.

- (6) Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter der ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein und aller seiner Regionalverbände handeln im Rahmen dieser Satzung, der Bundesrichtlinien, der Geschäftsordnung und der Einzelvereinbarungen für den gesamten Landesverband, und sind in diesem Rahmen zur Vertretung berechtigt.

## **§ 10 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Präsident
2. die Landeskonferenz (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB)
3. der Landesausschuss
4. der Landesvorstand
5. die Landeskontrollkommission
6. die Landesgeschäftsführung

## **§ 11 Landeskonferenz**

- (1) Die Landeskonferenz ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesausschuss oder dem Landesvorstand zugewiesen ist. Die Beschlüsse der Landeskonferenz sind neben denen von Bundeskonferenz und Bundesausschuss für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Landeskonferenz gehören insbesondere:
1. den Bericht von Landesvorstand und Landesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. den Prüfbericht der Landeskontrollkommission entgegenzunehmen,
  3. über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes zu entscheiden, soweit nicht eine Zuständigkeit des Landesausschusses gegeben ist,
  4. die Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission zu wählen, wobei der Landesvorstand bei Wahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  5. den Landesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung endet mit seiner Amtszeit,
  6. Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission abuberufen,
  7. Änderungen der Landessatzung zu beschließen,
  8. über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen,
  9. die Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz,
  10. die Landesjugendsatzung zu bestätigen.
- (3) Die ordentliche Landeskonferenz findet alle vier Jahre zwischen drei und sechs Monaten vor der Bundeskonferenz statt. Sie wird vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand hat den Regionalverbänden den Termin der Landeskonferenz mindestens drei Monate vorab bekannt zu geben.
- (4) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist vom Landesvorstand einzuberufen:
1. auf Beschluss des Landesvorstandes,



2. auf Antrag von mindestens 40 % der Stimmberechtigten der Landeskonferenz,
3. auf Beschluss des Landesausschusses; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
4. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Regionalverbände,
5. auf Verlangen des Bundesvorstandes unter Angabe von Zweck und Grund. Kommt der Landesverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Bundesvorstand sie selbst einberufen.

(5) Die Landeskonferenz setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Regionalverbände,
2. den Vorsitzenden der Regionalverbände oder ihren Vertretern, die Mitglied des Regionalvorstandes sein müssen,
3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
4. dem Präsidenten des Landesverbandes,
5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission,
6. vier von der Landesjugend gewählten Vertretern,
7. der Landesgeschäftsführung,
8. den Beauftragten oder gesetzlichen Vertretern der korporativen Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmrecht.

(6) Die Gesamtzahl der von den Mitgliederversammlungen und der Landesjugend (Abs. 5 Nr. 6) zu wählenden Delegierten zur Landeskonferenz entspricht der dreifachen Anzahl der Amtsdelegierten (Abs. 5 Nr. 1 bis 5). Jeder Regionalverband entsendet mindestens drei Delegierte. Die Verteilung der von den Mitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten erfolgt aufgrund der jeweils sieben Monate vor der Landeskonferenz zum Monatsende festgestellten Mitgliederanzahl der Regionalverbände. Dabei darf kein Regionalverband mehr als 30 % der Delegierten auf sich vereinigen.

(7) Die Amtszeit der Delegierten zur Landes- und Bundeskonferenz beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl neuer Delegierter. Soweit Delegierte während der Wahlperiode zurücktreten, von diesem Amt suspendiert sind oder aus anderen Gründen an der Konferenzteilnahme gehindert sind, rücken zu wählende Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der meist erzielten Stimmen bei ihrer Wahl nach.

(8) Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:

1. von den Mitgliederversammlungen der Regionalverbände,
2. vom Landesausschuss,
3. vom Landesvorstand,
4. von der Landeskontrollkommission,
5. vom Bundesvorstand,
6. von der Landesgeschäftsführung,
7. von der Landesjugend,
8. von den Regionalvorständen.

(9) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der Landeskonferenz vorliegen. Initiativanträge, die auch von den Delegierten gestellt werden können, bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

- (10) Die Landeskonzferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (11) Die Mitglieder der Landeskonzferenz sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist die Versendung der Unterlagen maßgebend.
- (12) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (13) Beschlüsse der Landeskonzferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält ein Kandidat, obwohl er die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, mehr Gegenstimmen, so ist er nicht gewählt.
- (15) Bei Delegiertenwahlen wird von der Versammlungsleitung eine Liste erstellt; die Wahlberechtigten können so viele Stimmen abgeben, wie Mandate zu vergeben sind. Kumulieren und panaschieren ist nicht möglich. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses. Nicht gewählte Delegierte bilden in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses die Ersatzdelegierten. Soweit erforderlich wird eine Stichwahl durchgeführt, in welcher gewählt ist, wer mehr Stimmen erhält.
- (16) Bei Wahlen und Beschlussfassungen ist eine Stimmabgabe per Handzeichen zulässig, soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht. Für weitere Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Kontrollkommission und Delegierte sowie Ersatzdelegierte sind Blockwahlen zulässig. Bei der Wahl von Ersatzdelegierten muss bei einer Blockwahl jedoch die Reihenfolge der zu Wählenden vorab festgelegt werden.

## **§ 12 Landesausschuss**

- (1) Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonzferenzen über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Landesvorstand zugewiesen ist oder in den Fällen des § 11 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 in die alleinige Zuständigkeit der Landeskonzferenz fällt. Die Beschlüsse des Landesausschusses sind für alle Gliederungen verbindlich.
- (2) Aufgabe des Landesausschusses ist es insbesondere:
1. den jährlichen Bericht des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung über die Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen,
  2. den Jahresabschluss des Landesverbandes entgegenzunehmen,
  3. den jährlichen Gesamtwirtschaftsplan des Landesverbandes zu beschließen,

4. Anzahl und Verteilung der Delegierten für die Landeskonferenz zu beschließen und festzustellen, sowie bei Verteilung des Delegiertenschlüssels, unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen der Regionalverbände den Zeitpunkt für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder festzulegen,
  5. Ort und Zeitpunkt der nächsten Landeskonferenz festzusetzen,
  6. zwischen den Landeskonferenzen Mitglieder des Landesvorstandes oder der Landeskontrollkommission abzuwählen. Eine solche Abwahl bedarf 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses. Den betroffenen Mitgliedern und Gliederungen muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden,
  7. sowie Mitglieder aus Regionalvorständen und Regionalkontrollkommissionen abzuwählen. Auch für diese Abwahl ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses erforderlich. Den betroffenen Mitgliedern und Gliederungen muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
  8. zwischen den Landeskonferenzen notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskontrollkommission vorzunehmen, wobei der Landesvorstand bei Ergänzungswahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  9. über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Landesvorstandes, sowie die Entlastung des Landesvorstandes hinsichtlich der Wirtschaftsführung nach Vorlage eines Prüfungsberichtes eines Wirtschaftsprüfers für abgeschlossene Kalenderjahre zu entscheiden,
  10. Rahmenvorgaben für die Arbeit der Gliederungen und der ASB-Gesellschaften zu beschließen,
  11. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen,
  12. zwischen den Landeskonferenzen den Landesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung endet mit seiner Amtszeit,
  13. zwischen den Landeskonferenzen die Landesjugendsatzung zu bestätigen.
- (3) Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen des Landesausschusses statt. Zwischen den Sitzungen liegt in der Regel ein halbes Jahr. Die Sitzungen werden vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand hat weitere Sitzungen einzuberufen:
1. auf eigenen Beschluss; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Landesverbandes es erfordert,
  2. auf Antrag von mindestens 40 % der Stimmberechtigten des Landesausschusses,
  3. auf Antrag von mehr als der Hälfte der Regionalverbände.
- (4) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
1. dem Präsidenten,
  2. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  3. zwei von der Landesjugend gewählten Vertretern,
  4. je zwei von jedem Regionalverband zu bestimmenden Mitgliedern des jeweiligen Regionalvorstandes,
  5. den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht,
  6. der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.
- (5) Die Regionalgeschäftsführer sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Landesausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:
1. von den Mitgliedern des Landesausschusses,
  2. vom Landesvorstand,
  3. von der Landeskontrollkommission,

4. von der Landesjugend,
  5. von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der Regionalverbände,
  6. von der Landesgeschäftsführung.
- (7) Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens vier Wochen vor der Landesausschusssitzung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Die Mitglieder des Landesausschusses sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist die Versendung der Einladungen maßgebend.  
Der Termin der Landesausschusssitzung ist mindestens 6 Wochen vorher den Regionalverbänden bekannt zu geben.
- (9) Den Vorsitz führt der Landesvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Landesvorsitzender. Im Übrigen gelten § 11 Abs. 12 bis 14 entsprechend.

### **§ 13 Präsidium**

- (1) Zur Beratung seiner Organe in allen grundsätzlichen Fragen kann der Landesverband einen Präsidenten berufen. Er pflegt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand Kontakte zu maßgeblichen Institutionen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft und repräsentiert den ASB auf Landesebene.
- (2) Der Präsident wird von der Landeskonferenz oder dem Landesausschuss ernannt und abberufen. Die Ernennung ist zeitlich unbegrenzt.

### **§ 14 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesausschuss zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Landesvorstand bestellt die Landesgeschäftsführung als besonderen Vertreter nach § 30 BGB für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Landesvorstandes sind insbesondere:
  1. die strategischen Ziele des Landesverbandes periodisch festzulegen,
  2. die Landesgeschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen, sowie weitere besondere Vertreter im Bereich der Regionalverbände zu bestellen,
  3. die Mitglieder der gewählten Regionalvorstände zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der gewählten Mitglieder des Regionalvorstandes erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes. Eine Entscheidung kann nicht im Umlaufverfahren oder in schriftlicher Abstimmung getroffen werden. Der Landesvorstand berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Gesamtverantwortung für die Entwicklung des Vereins im Bereich des Landes Schleswig-Holstein. Beabsichtigt der Landesvorstand ein Regionalvorstandsmitglied nicht zu bestätigen, ist diesem und dem betreffenden Regionalverband vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 19 Abs. 1). Die Entscheidung, ein oder mehrere Mitglieder von Regionalvorständen nicht zu bestätigen, ist den Betroffenen mit Begründung

- mitzuteilen. Sie ist dem Landesausschuss mitzuteilen, die Begründung jedoch nur, wenn der Betroffene zustimmt.
4. eine Geschäftsordnung für den Landesvorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und Landesgeschäftsführung zu beschließen,
  5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
  6. nach Anhörung der Landeskontrollkommission einen externen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und zu beauftragen, sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes und der Prüfung der Geschäftsführung zu verabschieden,
  7. Für den Fall, dass ein Regionalverband nicht über einen ordnungsgemäßen Vorstand bzw. eine Kontrollkommission verfügt, ist für Übergangslösungen Sorge zu tragen. Diese können in der Einsetzung eines Interimsvorstandes bestehen.
- (4) Aufgabe des Landesvorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
  2. die ASB-Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
  3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Landesverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Landesvorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt.
- (5) Dem Landesvorstand obliegt es gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung:
1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
  2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
  3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Regionalverbände im Landesverband beratend teilzunehmen, oder hierzu einen Beauftragten zu entsenden. Der Landesvorstand hat das Recht, aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung zu verlangen. Kommt die Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann er sie selbst einberufen.
- (7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (8) Der Landesvorstand besteht aus:
1. dem Landesvorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  3. drei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl wird durch die Landeskonferenz festgelegt,
  4. dem Landesjugendleiter/der Landesjugendleiterin.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch den Landesvorsitzenden und einem stellvertretenden Landesvorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Landesvorstandsmitglied oder bestelltem besonderen Vertretern nach § 30 BGB vertreten.

- (9) Der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, und die Landesgeschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teilzunehmen.
- (10) Der Landesvorstand wird für vier Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Eintragung des von der Landeskonferenz neu gewählten Landesvorstandes in das Vereinsregister. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Landesvorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes beschränkt.
- (11) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
- (12) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Landesvorstandsstimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fermündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt fermündlich, elektronisch, per Fax oder per Post.
- (13) Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.

## **§ 15 Landesgeschäftsführung**

- (1) Die Landesgeschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Landesgeschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz, Landesausschuss und Landesvorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Landesgeschäftsstelle notwendigen Verträge,
  2. die Durchführung des vom Landesausschuss beschlossenen Gesamtwirtschaftsplanes der Landesgeschäftsstelle sowie die Beobachtung der Wirtschaftspläne der Regionalverbände in Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden,
  3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
  4. das Unterhalten einer Landesschule zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB,
  5. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,

6. die Förderung, Beratung, Koordination, Anleitung und Information der Gliederungen und Gesellschaften,
7. die Öffentlichkeitsarbeit,
8. die Betreuung und Information der Mitglieder und Mitglieder- und Spendenwerbeaktionen in Abstimmung mit dem Bundesverband,
9. die Unterstützung des Landesvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
10. die Durchführung von Beschlüssen des Landesvorstandes,
11. die Einführung und Weiterführung eines einheitlichen Berichtswesens,
12. die Förderung des Wissensaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalverbänden durch Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Regionalgeschäftsführer und Fachdienstleiter.

(3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes:

1. die Verlegung der Landesgeschäftsstelle,
2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen, sowie deren Veräußerung,
4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
5. der Abschluss von Tarifverträgen.

Der Landesvorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(4) Der Landesgeschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Landesvorstand:

1. die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen, und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren.

(5) Die Landesgeschäftsführung hat gegenüber dem Landesvorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:

1. Die Landesgeschäftsführung hat den Landesvorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Landesverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
2. Die Landesgeschäftsführung hat dem Landesvorstand
  - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Landesverbandes zu berichten,
  - jährlich bis zum 30.9. einen Entwurf des Gesamtwirtschaftsplanes, einschließlich eines Wirtschaftsplanes für die Landesgeschäftsstelle, für das folgende Kalenderjahr und gegebenenfalls, sobald erforderlich einen Nachtrags-Wirtschaftsplan vorzulegen,
  - spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres den Jahresabschluss des Landesverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
3. Die Landesgeschäftsführung hat den Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten bei
  - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Gesamtwirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,

- außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Landesverbandes oder einer seiner Gliederungen in ihrer Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Landesgeschäftsführung unterliegt neben dem Landesvorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitel X der Bundesrichtlinien.
  - (7) Die Landesgeschäftsführung muss Mitglied im ASB sein.
  - (8) Als Leitung der Landesgeschäftsstelle ist die Landesgeschäftsführung Vorgesetzter der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter der Regionalverbände. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher.
  - (9) Die Landesgeschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Landesvorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus.
  - (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung. Die Landesgeschäftsführung verpflichtet sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
  - (11) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung ist möglich.
  - (12) Der Landesvorstand kann die Landesgeschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt die Landesgeschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet.
  - (13) Die Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Landesorgane mit Ausnahme der Landeskontrollkommission beratend teil. Er hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen und Regionalvorstandssitzungen des Landesverbandes beratend teilzunehmen.

## **§ 16 Landeskontrollkommission**

- (1) Die Landeskontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Landesvorstand.
- (2) Die Landeskontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Landesverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. Ihr können vom Landesvorstand und vom Landesausschuss in besonderen Fällen Prüfungen bei nachgeordneten Gliederungen übertragen werden. Anlässlich dieser Prüfungen können auch Prüfungsberichte der nachgeordneten Kontrollkommissionen oder Teile davon bestätigt oder aufgehoben werden.



- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Landeskontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision, sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen, und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Landeskontrollkommission sind der Landesvorstand und die Landesgeschäftsführung verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Landeskontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (5) Die Landeskontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Landesvorstands- und Landesausschuss-Sitzungen sowie von Vorstandssitzungen nachgeordneter Gliederungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Landeskontrollkommission dem Landesvorstand und der Landesgeschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung des Landesverbandes und gegebenenfalls des betroffenen Regionalverbandes zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Landeskontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Landeskonferenzen mit Stimmrecht und an den Landesausschuss-Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Landeskontrollkommission zu hören.
- (10) Die Landeskontrollkommission besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird durch die Landeskonferenz festgelegt. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Landeskontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Bundeskontrollkommission und umgekehrt ist unzulässig.
- (11) Die Landeskontrollkommission wird von der ordentlichen Landeskonferenz für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (12) Im Übrigen gilt § 14 Abs. 13 entsprechend.

## **§ 17 Organe der Regionalverbände**

Organe der Regionalverbände sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Regionalvorstand,
3. die Regionalgeschäftsführung,
4. die Regionalkontrollkommission.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit die Entscheidung nicht dem Regionalvorstand zugewiesen ist. Die Mitgliederversammlung beachtet die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung und die für regionale Gliederungen beachtlichen Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonferenz und Landesauschuss und bewegt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Für die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlungen gelten § 11 Abs. 2 Ziffer 1-6 und 9 entsprechend.
- (3) In den Regionalverbänden werden jährlich ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt. Sie werden vom Regionalvorstand einberufen. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder, die dem betreffenden Regionalverband angehören, mit Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Regionalvorstand einzuberufen:
  1. wenn der Regionalvorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Regionalverbandes erfordert,
  2. wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Regionalverbandes verlangt wird,
  3. wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Kommt der Regionalverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
  1. von den stimmberechtigten Mitgliedern,
  2. vom Regionalvorstand,
  3. von den Kontrollkommissionen der Regionalverbänden und des Landesverbandes
  4. vom Landesvorstand,
  5. von der Regionalgeschäftsführung und von der Landesgeschäftsführung,
  6. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ).
- (6) Anträge müssen dem Regionalvorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in der Website des Vereins [www.asb-sh.de](http://www.asb-sh.de) sowie in einer lokalen Tages- oder Wochenzeitung im geografischen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Regionalverbandes anzuzeigen. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.
- (8) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 13 und 14 entsprechend.

## § 19 Regionalvorstand

- (1) Der neu gewählte Vorstand eines Regionalverbandes ist vom Landesvorstand zu bestätigen (§ 14 Abs. 3 Nr. 3). Eine Nichtbestätigung darf nur ausnahmsweise erfolgen, um Schaden von dem Regionalverband und/oder dem Landesverband abzuwenden. Wird ein Mitglied des gewählten Regionalvorstandes nicht bestätigt, so gilt es für die Dauer der Nichtbestätigung nicht als Mitglied des Regionalvorstandes. Ein nicht bestätigtes Regionalvorstandsmitglied kann den Landesausschuss anrufen. Zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes kann jederzeit das Schiedsgericht (§ 25) angerufen werden.
- (2) Der Regionalvorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskongress und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (3) Der Regionalvorstand kann vom Landesvorstand für den Aufgabenbereich des Regionalverbandes und die für deren Erfüllung zur Verfügung gestellten Mittel zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Der Landesvorstand behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (4) Nicht übertragbare Aufgaben des Regionalvorstands sind insbesondere:
  1. die strategischen Ziele des Regionalverbandes periodisch festzulegen,
  2. bei der Einstellung der Regionalgeschäftsführung durch den Landesverband mitzuwirken,
  3. den jährlichen Teilwirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen. Wirtschaftspläne des Regionalverbandes sind durch den Landesverband zu genehmigen, bevor dieser dem Landesausschuss den Gesamtwirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorlegt,
  4. eine Geschäftsordnung für den Regionalvorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Regionalvorstand und Regionalgeschäftsführung zu beschließen,
  5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Regionalgeschäftsführung zu beaufsichtigen,
  6. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
  7. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (5) Die sonstigen Aufgaben des Regionalvorstandes entsprechen denen des Landesvorstandes nach § 14 Abs. 4 und 5 auf regionaler Ebene.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Regionalvorstand und Regionalgeschäftsführung, für die der Landesausschuss eine Vorgabe beschließt.
- (7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (8) Der Regionalvorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. bis maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt,
  4. dem Jugendleiter.

(9) Im Übrigen gelten § 14 Abs. 9 bis 13 entsprechend.

## **§ 20 Regionalgeschäftsführung**

- (1) Die Regionalgeschäftsführung ist befugt, die, im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle, auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Soweit der Landesvorstand sie neben oder an Stelle des Regionalvorstandes zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt hat, hat sie die alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss, Landesvorstand und Regionalvorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge,
  2. die Durchführung des vom Landesausschuss beschlossenen Teilwirtschaftsplans,
  3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
  4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen,
  5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
  6. die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
  7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
  8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems, sowie des Berichtswesens,
  9. die Öffentlichkeitsarbeit,
  10. die Unterstützung des Regionalvorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
  11. die Durchführung von Beschlüssen des Regionalvorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Regionalvorstandes, soweit er vom Landesvorstand diesbezüglich zum besonderen Vertreter bestellt worden ist, ansonsten des Landesvorstandes:
1. die Verlegung der Geschäftsstelle,
  2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen,
  3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
  4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.
- Der Regionalvorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 4 bis 13 entsprechend.  
Bestehende Verträge mit Regionalgeschäftsführungen genießen Bestandsschutz.

## **§ 21 Regionalkontrollkommission**

Mit Ausnahme der besonderen Rechte der Landeskontrollkommission gilt § 16 entsprechend.

## **§ 22 Aufsicht**

- (1) Der Landesverband ist gegenüber den nachgeordneten Gliederungen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzungen, der Bundesrichtlinien und der verbindlichen Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse, insbesondere der Einhaltung der Wirtschaftspläne der Regionalverbände berechtigt. In diesem Rahmen kann der Landesverband den Regionalverbänden in Einzelfällen bindende Weisungen erteilen, sowie bei Nichtbefolgung, zur Abwendung eines Schadens, notwendige Maßnahmen im Bereich der Regionalverbände auch gegen deren Willen durchsetzen.
- (2) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Bundesverband an.
- (3) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Regionalkontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen, und hat das Recht, daran teilzunehmen.
- (4) Die Regionalverbände erkennen das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.

## **§ 23 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
  1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen,
  2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden,
  3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist,
  4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwider handeln oder diese gefährden.
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
  1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis,
  2. befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten,
  3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen,
  4. Abberufung aus Organstellungen,
  5. Ausschluss aus dem ASB bei schwer wiegendem Fehlverhalten.Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.
- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der jeweilige Regionalvorstand. Den Ausschluss, die Suspendierung und Abberufung von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Landeskongressen kann der Landesausschuss hierüber entscheiden.
- (4) Gegen Mitgliedsverbände und korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss auf Landesebene entscheidet der Landesausschuss.

- (5) In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig. Im Rahmen der Aufsicht gemäß § 22 kann der Landesvorstand gegenüber den Mitgliedern des Regionalvorstandes und der Regionalkontrollkommission auch Vereinsordnungsmittel gemäß § 23 Abs. 2, Ziff. 1 verhängen.
- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der jeweilige Regionalvorstand oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwer wiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach § 17 der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

## **§ 24 Verschwiegenheit und Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes sowie der Regionalverbände sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Regionalvorstandsmitglieder Kenntnis erhalten, verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Das Wohl des ASB ist grundsätzlich vorrangig.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes sowie der Regionalverbände – mit Ausnahme der Landeskonferenz sowie der Mitgliederversammlungen - können ihr Amt erst nach Abgabe einer schriftlichen Datenschutzerklärung, insbesondere in Bezug auf das allgemeine Datengeheimnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz und das Sozialgeheimnis nach dem Sozialgesetzbuch I wahrnehmen.

## **§ 25 Schiedsgericht**

- (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über:
  1. Streitigkeiten zwischen
    - Gliederungen des ASB,
    - korporativen Mitgliedern,
    - Organmitgliedern und Organen, mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung,
  2. die Anwendung und Auslegung der Bundesrichtlinien und der Satzungen, sowie über Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.
- (3) Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB sein. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer.
- (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.
- (6) Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die vom Bundesausschuss zu beschließende Schiedsordnung.

## **§ 26 Richtlinien**

Die von der Bundeskonferenz am 23. Oktober 2010 beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. sind für den Landesverband und die Regionalverbände verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 27 Ehrenkodex**

### (1) Unvereinbare Tätigkeiten

#### 1.1 Um Interessengegensätze zu vermeiden, werden folgende Bereiche geregelt:

- Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit,
- Einschränkungen für hauptamtliche Mitarbeiter,
- Befangenheit bei der Beschlussfassung,
- Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen.

#### 1.2 Die Ausschüsse können für alle Bereiche weitergehende Regelungen beschließen.

### (2) Unvereinbarkeit von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeit

#### 2.1 Regionalvorstandsmitglieder und Mitglieder von Regionalkontrollkommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 2.2 Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern (einschließlich Geschäftsführern und Zivildienstleistenden) aller Organisationsstufen des ASB und seiner Gesellschaften in Regionalvorstände und Regionalkontrollkommissionen ist nicht zulässig.
- 2.3 Für die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiter in Regionalvorstände kann es Ausnahmen geben, nicht jedoch für Regionalgeschäftsführungen und Mitarbeiter im Anstellungsverband bzw. in dem Verband, der Mehrheitsgesellschafter ist. Anstellungsverband für die Mitarbeiter in Schleswig-Holstein ist ausschließlich der Landesverband.
- 2.4 Ausnahmen i.S.d. Ziffer 2.3 sind nur mit Genehmigung des Ausschusses der übergeordneten Organisationsstufe zulässig. Bei Ablehnung der Genehmigung ist die Wahl insoweit ungültig.
- (3) Einschränkungen für hauptamtliche Mitarbeiter ASB-Gesellschaften dürfen keine Beteiligungen von hauptamtlichen Mitarbeitern zulassen.
- (4) Befangenheit bei der Beschlussfassung
- 4.1. An der Beschlussfassung in den Organen von Bundesverband, Landesverbänden, Regionalverbänden und deren ASB-Gesellschaften darf ein Mitglied oder sein Vertreter weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- 4.2. Gleiches gilt, wenn das Mitglied oder seine Angehörigen Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Gesellschaft oder Vereinigung ist, das durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erfährt oder erfahren könnte.
- (5) Beschränkungen bei Geschäftsbeziehungen
- 5.1. Ein Mitglied von Vorstand oder Geschäftsführung des ASB kann im Namen seiner Gliederung weder mit sich, in eigenem Namen, noch als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Die Ausschüsse können im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des In-sich-Geschäfts gestatten.
- 5.2. Mitglieder von Kontrollkommissionen dürfen weder mittel- noch unmittelbar entgeltliche Leistungen für die Gliederung, für die sie tätig sind, oder eine ihrer Gesellschaften erbringen. Dies gilt nicht für Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale.
- 5.3. Geschäftsbeziehungen zwischen dem ASB sowie seinen Gesellschaften und Organmitgliedern oder ihren Angehörigen, sind darüber hinaus nur nach Maßgabe von Rahmenvorgaben der Ausschüsse zulässig.

## **§ 28 Beurkundung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Landeskongressen, Sitzungen des Landesausschusses, der Mitgliederversammlungen und der Vorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Sitzungen der Regionalvorstände sowie Regionalkontrollkommissionen sind dem Landesverband unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 29 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung**

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen können von der Landeskongress nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die



Auflösung des Landesverbandes oder eines Regionalverbandes kann von der Landeskonferenz bzw. der Mitgliederversammlung ebenfalls nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Landesvorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist der Landesausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Geändert am 09.06.2018 auf der 21. ordentlichen Landeskonferenz in Itzehoe.

Martin Kayenburg  
Versammlungsleiter

Nicole Poggensee  
Protokollführung